KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Fachbereich II
z. Hd. Frau Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 19. Aug. 2019
BM/FB:

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 15.08.2019

4. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Varlar" im Ortsteil Osterwick gemäß § 35 Baugesetzbuch

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die Erweiterungsfläche der Außenbereichssatzung überlagert sich mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 „Höven- Sundern". Der Erweiterung wird seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** nicht widersprochen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 3.2 der Begründung) enthält entsprechende Maßnahmen, die dazu dienen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgreich abgewendet werden können. Diese umfassen zum einen Hinweise auf allgemeinen Artenschutz und zum anderen einen Hinweis auf die Beachtung des Artenschutzes bei dem Abbruch von Gebäuden.

Diese artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sollten auch unter den Hinweisen der Außenbereichssatzung aufgeführt werden.

Die Stellungnahme der **Brandschutzdienststelle** lautet:
Die vorgelegten Unterlagen zur o.g. Außenbereichssatzung enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. Daher kann ich erst eine abschließende Beurteilung des B-Planes nach Vorlage entsprechender Angaben vornehmen.

Je nach Art und Nutzung der im Geltungsbereich bereits vorhandenen oder zukünftig geplanten Gebäude/Objekte wird ein Löschwasserbedarf von 800 l/min bzw. 1.600 l/min erforderlich, welcher über 2 Stunden nachzuweisen ist. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 15.08.2019 bzgl.der 4. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Varlar“ im Ortsteil Osterwick

Anlage III zur SV IX/766

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde
Der Anregung, die artenschutzrechtlichen Maßnahmen unter den Hinweisen der Außenbereichssatzung aufzunehmen, wird gefolgt.

Stellungnahme Brandschutzdienststelle
Der Hinweis, dass Angaben zur Versorgung mit Löschwasser und Möglichkeiten der Löschwasserentnahme noch zu erbringen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass für die vorhandenen oder geplanten Gebäude / Objekte ein Löschwasserbedarf von 800 l/min bzw. 1.600 l/min erforderlich ist, der über zwei Stunden zu erbringen ist, wird zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet keine öffentliche Trinkwasserversorgung betrieben wird, ist eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz daher nicht gewährleistet werden.

Mit der Außenbereichssatzung bestimmt die Gemeinde gem. § 35 (6) BauGB, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Bauvorhaben sind gem. § 35 (2) BauGB somit zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und sonstige weitere öffentliche Belange dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung durch die Bauherren daher im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt.

Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.